



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO23 - 5164.01-Z-436**

DATUM **27.02.18**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Antrag vom 25.08.2017 für die Schusswaffe "PAK-9" der Marke CHIAPPA

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die von der Firma LEADER TRADING GmbH vorgelegte Musterwaffe:

Selbstladewaffe Modell „PAK-9“,

Kaliber:	9x21,
Schäftung:	keine,
Gesamtlänge der Waffe:	36,2 cm
Lauflänge:	16,0 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	26,0 cm,
Verschlusskonstruktion:	Feder-Masseverschluss (aufschlagend),
Magazinart:	Wechselmagazin,
Marke:	Chiappa,
Hersteller:	Nova Modul, Rumänien.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

Da der Unterschied der beiden Waffen ausschließlich im Kaliber liegt, gelten die folgenden Einstufungen für beide Kalibervarianten.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe Chiappa „PAK-9“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma LEADER TRADING GmbH, Spindecksfeld 122, 40883 Ratingen anerkannt.
3. Die Schusswaffe Chiappa „PAK-9“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 22.12.2017 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe Chiappa „PAK-9“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe Chiappa „PAK-9“ ist als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.1 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe Chiappa „PAK-9“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe Chiappa „PAK-9“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe Chiappa „PAK-9“ ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2a) AWaffV erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe, in den oben genannten Kalibern, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

